



Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Aufklärungspflicht gegenüber Patienten – Erläuterungen zur Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Trudi Raymann
Januar 2006

Es gehört zu den Sorgfaltspflichten des Psychotherapeuten, dem Patienten die geeignete Behandlung anzubieten. In der Regel ist dazu eine diagnostische Abklärung erforderlich (Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg BO § 5.1). Aus dem diagnostischen Prozess lässt sich dann die Indikation für die geeignete Behandlung ableiten. Im Falle einer Krisenintervention kann die diagnostische Abklärung zurückgestellt werden. Nach der Abklärung der geeigneten Maßnahme muss der Psychotherapeut auch klären, ob er die Kompetenz für die indizierte Maßnahme hat (BO § 5.2).

„Psychotherapeuten dürfen keine Behandlung beginnen und müssen eine begonnene umgehend beenden, wenn sie feststellen, dass sie für diese Aufgabe mangels ausreichender Kenntnisse und Erfahrungen nicht befähigt sind.“ (BO § 5.2)

„Psychotherapeuten sind verpflichtet, eine kontraindizierte Behandlung auch dann zu unterlassen, wenn sie vom Patienten gewünscht wird.“ (BO § 5.3)

Vor Beginn einer Beratung oder Behandlung muss der Psychotherapeut den Patienten umfassend über die geplanten Maßnahmen aufklären. Die Verpflichtung zur Aufklärung wird in § 6 der Berufsordnung definiert.

„Vor Beginn einer Behandlung haben Psychotherapeuten den Patienten und ggf. dessen gesetzliche Vertreter angemessen über Befund, Diagnose, Therapieplan und mögliche Behandlungsrisiken aufzuklären. Treten diesbezügliche Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des psychotherapeutischen Vorgehens erforderlich, ist der Patient entsprechend aufzuklären.“ (BO § 6.1)

Die Notwendigkeit einer umfassenden Aufklärung leitet sich bei niedergelassenen Psychotherapeuten auch aus dem Behandlungsvertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab:

„Vor Beginn der Behandlung erfolgt die Einführung des Patienten in die Grundregeln des jeweiligen Verfahrens. An die Stelle der Honorarabsprache in der Privatpraxis tritt in der vertragsärztlichen Versorgung eine sorgfältige Information des Patienten über das Therapieverfahren nach den Richtlinien. Das Antrags- und Gutachterverfahren einschließlich der Bewilligungsschritte und der Leistungsgrenzen müssen dem Patienten ebenso bekannt gemacht werden wie die Zusicherung des besonderen Vertrauensschutzes durch das Gutachterverfahren... Auch sollte mit dem Patienten über mögliche Risiken der bei ihm durchzuführenden Psychotherapie aufgeklärt werden.“ (Kommentar Psychotherapierichtlinien, S. 40)

Berufsrechtlich kann die Phase der Abklärung über das sozialrechtlich vorgesehene Kontingent der probatorischen Sitzungen hinausgehen.

Zur Aufklärung gehört auch, die Information die Rahmenbedingungen psychotherapeutischer Arbeitsbeziehung.

„Die Aufklärung des Patienten umfasst auch die Vermittlung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung.“ (BO § 6.4)

Die Dokumentation der Patientenaufklärung soll schon zur eigenen Absicherung schriftlich festgehalten werden. Dazu gehören auch die Informationen über Diagnose, Indikation, Art der vereinbarten Maßnahme sowie die in Vereinbarungen über die genannten Rahmenbedingungen, Regelungen zur Absage von Stunden, bei Privatbehandlungen die getroffene Vereinbarung über einen Honorarausfall bei kurzfristig abgesagten Stunden.

Die in § 6.1 BO definierte Verpflichtung zur Aufklärung gilt analog auch für den institutionellen Bereich, wobei hier zusätzlich einrichtungsspezifische Informationen erfolgen müssen.

„In Institutionen arbeitende Psychotherapeuten informieren ihre Patienten in angemessener Form außerdem über die spezifischen institutionellen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten sowie die Funktionen der an ihrer Behandlung beteiligten Personen“ Gleiches gilt, falls Psychotherapeuten im Auftrag dritter Personen oder Institutionen tätig werden. (BO § 6.3)

Weil die Schweigepflicht zu den grundlegenden Voraussetzungen einer vertrauensvollen Beziehung von Patient und Psychotherapeut gehört, empfiehlt es sich, bereits in den ersten Gesprächen auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinzuweisen.

Bei Psychotherapien von Kindern und Jugendlichen sind die grundlegenden Informationen, die zur Aufklärung gehören, dem Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertretern in einer angemessenen Weise zu vermitteln. Dies gilt insbesondere für einsichtsfähige Patienten. Bei Kindern und Jugendlichen sind die Sorgeberechtigten Vertragspartner (Vertrag zugunsten Dritter). Soweit der Minderjährige nach § 10 SGB V mit in der Gesetzlichen Krankenversicherung (**GKV**) versichert ist, hat er einen eigenen Leistungsanspruch (§ 36 Abs. 1 SGB I) mit Vollendung des 15. Lebensjahrs, wobei die Eltern vom Leistungsträger unterrichtet werden „sollen“. Ist der Minderjährige indes mit den Sorgeberechtigten in der Privaten Krankenversicherung (**PKV**) versichert, hat er keinen eigenen Anspruch auf Psychotherapie; er kann nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten in Behandlung genommen werden.

Bereits in der diagnostischen Phase ergibt sich aus dem Spannungsfeld zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Kindes (BO § 9.2) und dem Elternrecht die Verpflichtung, sorgfältig abzuwägen, welche Informationen aus den Begegnungen mit dem Patienten und mit dessen gesetzlichen Vertretern wechselseitig weitergegeben werden dürfen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch gegenüber den Angehörigen des Patienten. Dem steht allerdings gegenüber, dass die Eltern die Vertragspartner sind und ihre Zustimmung zur Behandlung geben müssen. Es muss auch berücksichtigt werden, dass die Eltern in den Therapieprozess einbezogen werden müssen, wenn dies für die Behandlung förderlich ist. Daraus ergibt sich, dass mit dem Kind oder Jugendlichen bereits während der diagnostischen Phase überlegt werden soll, welche Themen mit den Eltern besprochen werden dürfen. Zu dieser Information über die Schweigepflicht gehört auch die Information über das

spezifische Vorgehen bei einer auftretenden Krise. Das Kind bzw. der Jugendliche muss erfahren, dass es bei einer Krise oder bei einem Notfall unumgänglich sein kann, die Eltern in Kenntnis zu setzen.

Bei Psychotherapien von Kindern und Jugendlichen wird häufig eine Kooperation mit Institutionen wie Schule, Kindergarten, Hort angefragt. Eine Auskunft ist jedoch nur statthaft, wenn vorab eine (schriftliche) Entbindung von der Schweigepflicht und vom Datenschutz seitens der Sorgeberechtigten und/oder des Jugendlichen eingeholt wurde.

„Psychotherapeuten sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind...“(BO § 9.2)

Daher empfiehlt es sich, bereits während der Vorgespräche abzuklären, ob und an welche Personen der Patient bzw. sein gesetzlicher Vertreter eine Entbindung von der Schweigepflicht gibt.

Über die Weitergabe von Informationen aus einer Beratung oder Behandlung muss neben den sorgeberechtigten Eltern auch der Patient informiert werden. Im institutionellen Kontext gelten häufig spezifische Behandlungsvereinbarungen, die auch Auswirkungen für die Schweigepflicht haben.

Die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern steht in einem besonderen Konfliktfeld. Es besteht die rechtliche Verpflichtung, nachzufragen, wer das Sorgerecht hat und im Fall eines gemeinsamen Sorgerechts die Zustimmung beider Eltern zur Psychotherapie ihres Kindes einzuholen. Wenn einer der sorgeberechtigten Eltern das Sorgerecht verweigert, kann die Behandlung erst nach einer gerichtlichen Entscheidung durchgeführt werden. Diese Abklärung des Sorgerechts gehört zur Aufklärung.

Literatur: Faber, F.R.; A. Dahm; D. Kallinke: Kommentar Psychotherapie-Richtlinien

Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Paragraphen zum Thema Aufklärung

§ 5 Rahmenbedingungen einer psychotherapeutischen Behandlung

- 1 Die Vereinbarung über den Beginn einer Psychotherapie setzt eine differentialdiagnostische Abklärung voraus unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen. Dabei sind vorliegende Befundberichte zu berücksichtigen. Die Indikationsstellung und die Erstellung des therapeutischen Gesamtbehandlungsplanes haben unter Berücksichtigung der Behandlungsziele und der psychotherapeutischen Notwendigkeit des geplanten Vorgehens zu erfolgen.
- 2 Psychotherapeuten dürfen keine Behandlung beginnen und müssen eine begonnene umgehend beenden, wenn sie feststellen, dass sie für diese Aufgabe mangels ausreichender Kenntnisse und Erfahrungen nicht befähigt sind.
- 3 Psychotherapeuten sind verpflichtet, eine kontraindizierte Behandlung auch dann zu unterlassen, wenn sie vom Patienten gewünscht wird.

- 4 Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Ehegatten, Partnern, Familienmitgliedern oder Verwandten eines Patienten, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.
- 5 Der Abschluss einer therapeutischen Beziehung zu einem Patienten erfolgt in der Regel im beiderseitigen Einvernehmen. Sollte der Psychotherapeut gegen den Willen des Patienten eine Behandlung nicht weiterführen können oder wollen, ist er gehalten, den Patienten bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.

§ 6 Aufklärungspflicht

- 1 Vor Beginn einer Behandlung haben Psychotherapeuten den Patienten und ggf. dessen gesetzliche Vertreter angemessen über Befund, Diagnose, Therapieplan und mögliche Behandlungsrisiken aufzuklären. Treten diesbezügliche Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des psychotherapeutischen Vorgehens erforderlich, ist der Patient entsprechend aufzuklären.
- 2 Bestandteil der Aufklärungspflicht ist eine sachgerechte Information über Behandlungsalternativen.
- 3 In Institutionen arbeitende Psychotherapeuten informieren ihre Patienten in angemessener Form außerdem über die spezifischen institutionellen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten sowie die Funktionen der an ihrer Behandlung beteiligten Personen. Gleiches gilt, falls Psychotherapeuten im Auftrag dritter Personen oder Institutionen tätig werden.
- 4 Die Aufklärung des Patienten umfasst auch die Vermittlung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung.

§ 9 Spezielle Aspekte bei der Arbeit mit minderjährigen Patienten

- 1 Bei der therapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine Kooperation mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten unerlässlich.
- 2 Psychotherapeuten haben das informationelle Selbstbestimmungsrecht minderjähriger Patienten unter Berücksichtigung ihrer entwicklungsbedingten Fähigkeiten zu wahren. Bei Konflikten zwischen Patienten und ihren gesetzlichen Vertretern sowie bei Konflikten der gesetzlichen Vertreter untereinander sind Psychotherapeuten vorrangig dem Wohl ihrer Patienten verpflichtet.
- 3 Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber gesetzlichen Vertretern, Familienangehörigen und sonstigen an der Erziehung des Patienten beteiligten Personen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Therapeuten, die Eltern bzw. Sorgeberechtigten in angemessener Weise über den Fortgang der Behandlung zu unterrichten und sie in den Therapieprozess einzubeziehen, wenn dies für die Behandlung förderlich ist.